



Ressort Information & Redaktion
CH-3003 Bern
T +41 58 322 99 10

information@parl.admin.ch
parl.ch

Januar 2026

Verhaltenshinweise für Medienschaffende im Parlamentsgebäude

Zutrittsausweis

- Der Zutrittsausweis ist im Parlamentsgebäude jederzeit gut sichtbar zu tragen.
- Er berechtigt grundsätzlich nicht zum Zutritt zu den Ratssälen, Sitzungszimmern oder zu den Zuschauertribünen.
- Medienschaffende können jedoch vorgängig eine Bewilligung für kurze Aufnahmen von den Zuschauertribünen beantragen (Kontakt: information@parl.admin.ch).

Foto-, Film- und Tonaufnahmen

- Die Verwendung von Blitzlicht ist untersagt.
- Tonaufnahmen sind weder auf der Zuschauer- noch auf der Pressetribüne gestattet.
- Aufnahmen im Café *Zeitungszimmer* sind nicht erlaubt.
- Im Restaurant *Galerie des Alpes* sind Aufnahmen nur nach Rücksprache mit der Betriebsleitung gestattet (Kontakt: galeriedesalpes@zfv.ch).

Datenschutz und Inszenierungen

- Das Abfotografieren oder Filmen von vertraulichen Akten und Schriftstücken ist untersagt.
- Inszenierungen – wie z. B. Spielszenen, Verkleidungen oder gestellte Szenarien – sind nicht erlaubt.
- Der Schutz der **Persönlichkeit** [gemäß Art. 28 ZGB](#) ist zu wahren.

Verhalten und Auftreten

- Medienschaffende wahren mit angemessener Kleidung die Würde des Parlaments.
- In der Wandelhalle und in den Vorzimmern ist ein **diskretes** Verhalten geboten. Die Mitglieder der Bundesversammlung dürfen in ihrer Arbeit nicht gestört oder beim Zugang zu den Ratssälen gehindert werden.
- Medienschaffende orientieren/halten sich an den [Journalistenkodex](#) des Schweizer Presserates.

Infrastruktur und Sicherheit

- Arbeitsplätze und Infrastruktur sind **ausschliesslich** den Mitgliedern der Bundesversammlung vorbehalten.



- Gepäckstücke sowie Ausrüstung (z. B. Stative, Lampen, Taschen) dürfen nicht in der Wandelhalle, in den Gängen oder den Vorzimmern abgestellt werden. Fluchtwege müssen freigehalten werden.
- Feste Installationen (z. B. Kulissen, Beleuchtung, Live-Plattformen) sind nicht erlaubt.

Weisungsbefugnis und Sanktionen

- Den Anweisungen des Personals der Parlamentsdienste und der Sicherheit ist in **jedem Fall** Folge zu leisten.
- **Zuwiderhandlungen** können zum Entzug der Akkreditierung führen ([Art. 11 Abs. 4 ParlVV](#)).